

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25

Ausgegeben Danzig, den 13. November

1929

Inhalt. Gesetz zur Abänderung der Schiedsmannsordnung (S. 145). — Gesetz betreffend die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (S. 145). — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden (S. 146).

61 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Abänderung der Schiedsmannsordnung.

Vom 30. 10. 1929.

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 der Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1927 (Gesetzbl. S. 108) wird dahin abgeändert:

§ 43.

(1) Für die Sühneverhandlung wird eine Gebühr von 5,— G erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr auf 10,— G. Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeiten des Falles diese Gebühren auf höchstens 50,— G erhöhen.

(2) Für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneverstuchs (§ 40) wird eine Gebühr von 3,— G erhoben, sofern nicht eine Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben ist.

Danzig, den 30. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.

62 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz betr. die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.

Vom 5. 11. 1929.

Artikel I.

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalte die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgenden Beschränkungen ersetzt:

An die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) treten bei einem Werte des Streitgegenstandes:

von mehr als 200 bis 800 Gulden einschl. 12 Gulden,
" " " 800 " 2000 " " 16 " "
" " " 2000 Gulden 20 " "

Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die betreffende Reise nicht erforderlich war.

§ 85 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung. Der Ersatzanspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

§ 2.

§ 1 gilt im Verfahren auf erhobene Privatklage sowie bei der Nebenklage entsprechend.

§ 3.

Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber oder einem Dritten vor oder nach der Beirördnung erhalten hat, sind zunächst auf diejenigen Vergütungen anzurechnen, für die ein Ersatzanspruch gegen die Staatskasse nicht besteht.

§ 4.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts der Instanz anzubringen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt die Kosten fest. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung und § 4 des Deutschen Gerichtskosten-gesetzes in der für Danzig geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, § 4 mit der Maßgabe, daß die Erinnerung auch dem Rechtsanwalte zusteht.

§ 5.

Soweit dem Rechtsanwalte wegen seiner Gebühren und Auslagen ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Erstattung auf die Staatskasse über. Auf die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Die Vorschriften des Artikel I treten mit dem 15. November 1929 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 5. Mai 1926 — Gesetzbl. 1926 S. 130 — außer Kraft.

Die Vorschriften des Artikel I finden auf anhängige Rechtssachen Anwendung. Soweit jedoch der Ersatzanspruch Gebühren betrifft, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Danzig, den 5. November 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.

63

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden.

Vom 5. 11. 1929.

Auf Grund der §§ 25 Abs. II, 37 Abs. II des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. Dezember 1928 (Gesetzbl. 1929 S. 5) wird verordnet:

In der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 12. März 1929 (Gesetzbl. S. 34) wird § 4, Buchstabe a, wie folgt geändert:

- a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßigen fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen, einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis für die 2. Wagenklasse oder 1. Schiffsklasse;

Danzig, den 5. November 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.